

170 Mitteilung an den Rechnungshof

1. Der Abschluss der haushaltsrechtlichen Verfahrensschritte Bedarfsprogramm, Vorplanungs-, Bauplanungs- und Ergänzungsunterlagen sowie Rahmenantrag ist dem Rechnungshof jeweils unverzüglich anzuzeigen (s. [§ 95 LHO](#); Formblatt [III 171 F \(Benachrichtigung des Rechnungshofes\)](#)).
2. Als Abschluss der Verfahrensschritte gilt die Genehmigung der Unterlagen durch die für die Prüfung zuständige Stelle.